

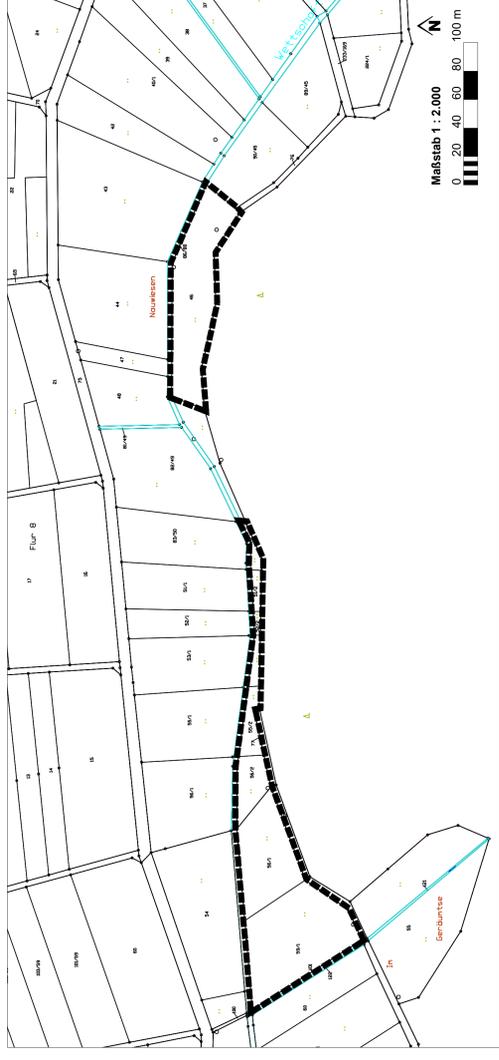
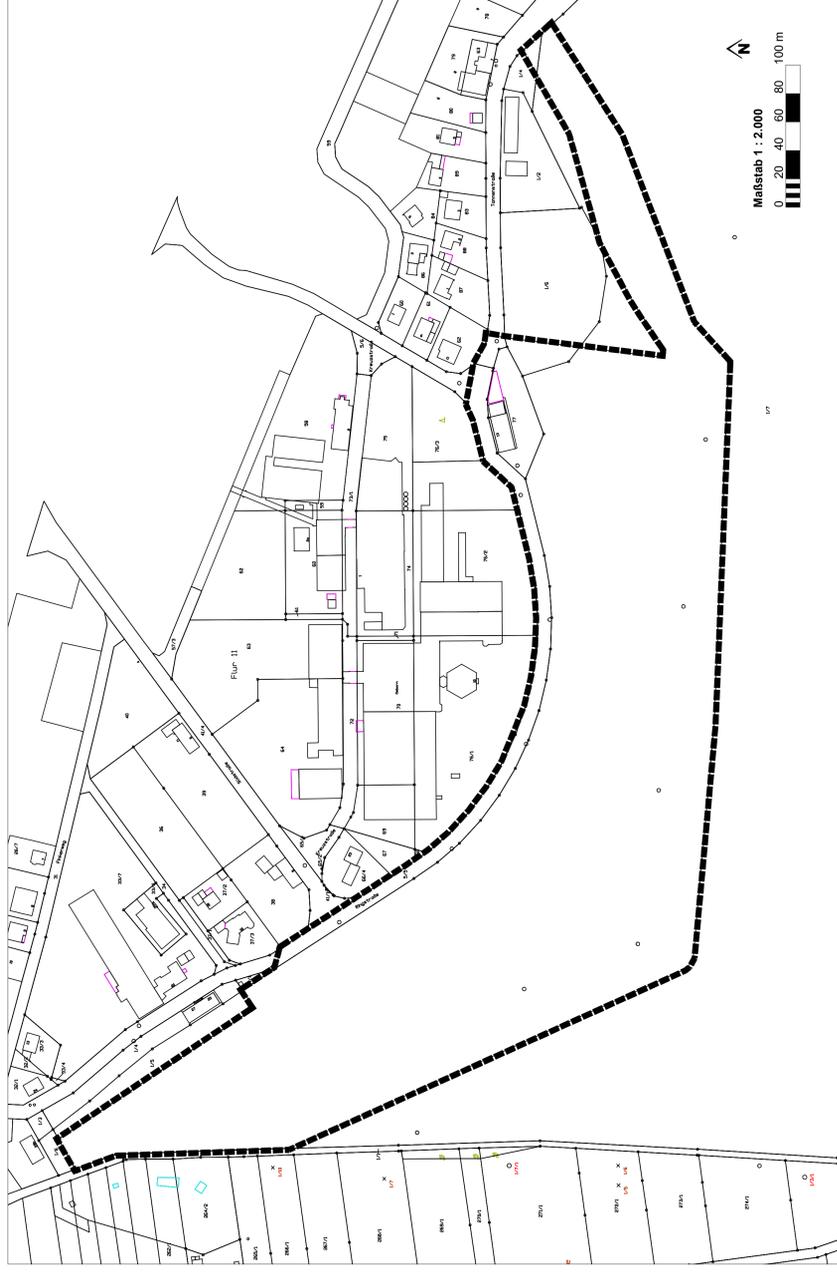
Ausschnitte Bebauungsplan Nr. 3 "Erlenhieb"



Zugeordnete externe Kompensationsmaßnahme



Räumlicher Aufhebungsbereich



Aufhebung externe Geltungsbereiche für Kompensationsmaßnahmen: Flurstücke 46, 63/50 (teilw.), 51/2, 52/2, 53/1 (teilw.), 55/2 und 56/2 in der Flur 8 sowie 56/1 und 59/1 in der Flur 9 der Gemarkung Ernsthausen

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter - Kennzeichnung und nachrichtliche Übermittlung

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Flurbezeichnung
- Vorhandene Gebäude

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsaufhebung (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Verfahrensvermerke

Beauftragte der Gemeinde Burgwald zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 "Erlenhieb" vom 2021, ersichtlich bekannt gemacht am 2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 2021 bis einschließlich 2021, Anordnen vom 2021.
Frühzeitige Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 2021 bis einschließlich 2021, ersichtlich bekannt gemacht am 2021.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis einschließlich 2021, Anordnen vom 2021.
Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2021 bis einschließlich 2021, ersichtlich bekannt gemacht am 2021.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 "Erlenhieb" wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am 2021 beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

Koch
(Bürgermeister)

Es wird bestätigt, dass die Bebauungsaufhebung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

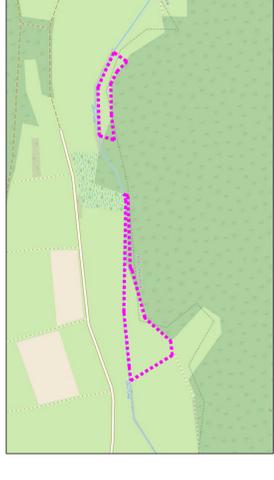
Koch
(Bürgermeister)

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde gem. § 10 BauGB am 2021 ersichtlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald

Koch
(Bürgermeister)



Lage im Raum (Quelle Kartengrundlage: Open Street Map, OSM, unmaßstäblich)

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 "Erlenhieb" Gemarkung Wiesenfeld - VORENTWURF -



Planungsbüro Rupp
Im Auftrag der
Gemeinde Burgwald
Büro für Stadt- und Landschaftsbau
Schwarze 43
Hauptstraße 73
38089 Burgwald
planungsbuero@rupp.de

Datum: Dezember 2021

Maßstab 1 : 2.000

Flurstücke 1/4 (tlw.), 1/6 (teilw.), 1/7 (teilw.) von Flur 9 sowie Flurstück 34/1 (teilw.) von Flur 10 und Flurstücke 5/5 (teilw.) und 77 von Flur 11, Gemarkung Wiesenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald Begründung mit Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ Gemarkung Wiesenfeld *VORENTWURF*



Aufgestellt im Auftrag der
Gemeinde Burgwald
durch:



Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Stand: Dezember 2021

Inhalt

TEIL 1 Begründung

1. Rechtsgrundlagen	4
2. Ziel und Zweck der Bebauungsaufhebung, Auswirkungen	5
3. Verfahren.....	5
3.1 Aufhebungsbeschluss.....	5
3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB	6
3.3 Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB	6
4. Umweltprüfung / Umweltbericht	6
5. Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
5.1 Plangebiet und angrenzende Nutzungen	6
5.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung.....	9
6. Planerische Rahmenbedingungen	9
6.1 Raumordnung und Landesplanung.....	9
6.2 Vorbereitende Bauleitplanung.....	10
6.3 Verbindliche Bauleitplanung	10
6.4 Schutzgebiete und -objekte	10
7. Artenschutz	11

TEIL 2 Umweltbericht

8. Umweltprüfung / Umweltbericht	12
8.1 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	12
8.2 Eingriff und Maßnahmen	13
8.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	13
8.4 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
8.5 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	13
8.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	13
8.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken)	13
8.8 Prüfung kumulativer Wirkungen.....	14
8.9 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	14
8.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe	14

8.11 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	14
8.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation	14
8.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	14
8.14 Artenschutz	14
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
10. Literatur- und Quellenverzeichnis	15

TEIL 1

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 G. v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist"
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- **Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378f)
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
- **Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- **Hessisches Wassergesetz (HWG)** in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)
- **Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)** in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)

2. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufhebung, Auswirkungen

Im Rahmen einer Auflage zum genehmigten interkommunalen Gewerbegebiet in Münchhausen (Abweichungsantrag gem. § 6 Abs. 2 ROG zur Entwicklung des Interkommunalen „Gewerbegebietes B 236 / B 252“) ist im Ortsteil Burgwald (Gemarkung Wiesenfeld, ca. 2,5 ha) und im Ortsteil Ernsthäuser (Gemarkung Ernsthäuser, ca. 0,5 ha) als Flächentausch der Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Aufhebung von gewerblichen Bauflächen zu ändern (Tauschflächen BU1 und BU2 im Abweichungsantrag).

Im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung sollen die Flächen als Fläche für Wald (BU1, Gemarkung Wiesenfeld) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft (BU2, Ernsthäuser) dargestellt werden.

In diesem Zuge ist auch der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ aufzuheben.

Die Gemeinde Burgwald hat am 14.07.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ in der Gemarkung Wiesenfeld beschlossen.

Der nicht umgesetzte, rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ (Satzungsbeschluss vom 22.05.1997, rechtskräftig durch Genehmigung des RP vom 27.02.1998), weist ein Gewerbegebiet, Verkehrs- und Versorgungsflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen aus.

In zwei externen Geltungsbereichen sind zudem weitere Kompensationsmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Anlage von Auenwald) festgesetzt worden, welche ebenfalls nicht umgesetzt wurden und aufgehoben werden sollen.

Die im Bebauungsplan ursprünglich vorgesehene gewerbliche Nutzung wird nicht weiterverfolgt.

Der Zweck des Bebauungsplanes besteht somit nicht mehr.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ erfolgt im Parallelverfahren zur 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Burgwald (Teiländerungsbereich 1, Burgwald).

Eine kleine, bebaute Fläche (bereits vor Aufstellungsbeschluss des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 als Bestand bebaut) sowie die innerhalb des Bebauungsplans Nr. 3 befindliche Straßenverkehrsfläche „Ringstraße“ gehen nach der Aufhebung des Bebauungsplans in ein Gebiet nach § 34 BauGB über.

3. Verfahren

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen werden gem. § 1 Abs. 8 BauGB die gleichen Anforderungen wie für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen gestellt.

Daher ist ein zweistufiges Aufhebungsverfahren zu durchlaufen inkl. der frühzeitigen und formellen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

3.1 Aufhebungsbeschluss

Der Aufhebungsbeschluss wurde am 14.07.2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ (Vorentwurf), ortsüblich bekannt gemacht am _____.

§ 3 Abs. 2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, ortsüblich bekannt gemacht am _____.

3.3 Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB

§ 4 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____.

§ 4 Abs. 2 Die Gemeinde Burgwald holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein (Beteiligung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____, Anschreiben vom _____).

4. Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird angewendet. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Zu dem vorliegenden Bebauungsplan wurde ein **Umweltbericht** erstellt. In dem Umweltbericht werden die auf Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der Anlage ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sowie in einer Erklärung zum Umweltbericht die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, dargelegt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten **Teil** der Begründung.

(Siehe Teil II)

5. Lage und räumlicher Geltungsbereich

5.1 Plangebiet und angrenzende Nutzungen

Lage im Raum

Begrenzt wird der BPlan Nr. 3:

- im Osten durch Wald, von der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 11, Flurstück 77 (Ringstraße, Einmündung Tannenstraße) rechtwinklig in südlicher Richtung bis zum Weg in das Waldtälchen. von da aus in nordöstlicher Richtung bis oberhalb

der Haarnadelkurve 'Ringstraße' und in südwestlicher Richtung bis zum Forstwirtschaftsweg "Alte Triftstraße";

- im Süden und Westen durch die Trasse der "Alten Triftstraße",
- im Norden entlang der Gemeindestraße Ringstraße. Flur 11, Flurstück 5/5.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 11,2 ha Fläche,
davon

- überbaubare Fläche: 2,8 ha,
- Öffentliche Verkehrsfläche: 0,5 ha,
- Waldfläche: 5,3 ha,
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): 2,6 ha.



Abb. 1: Ausschnitt rechtsgültiger BPlan (ohne Maßstab)

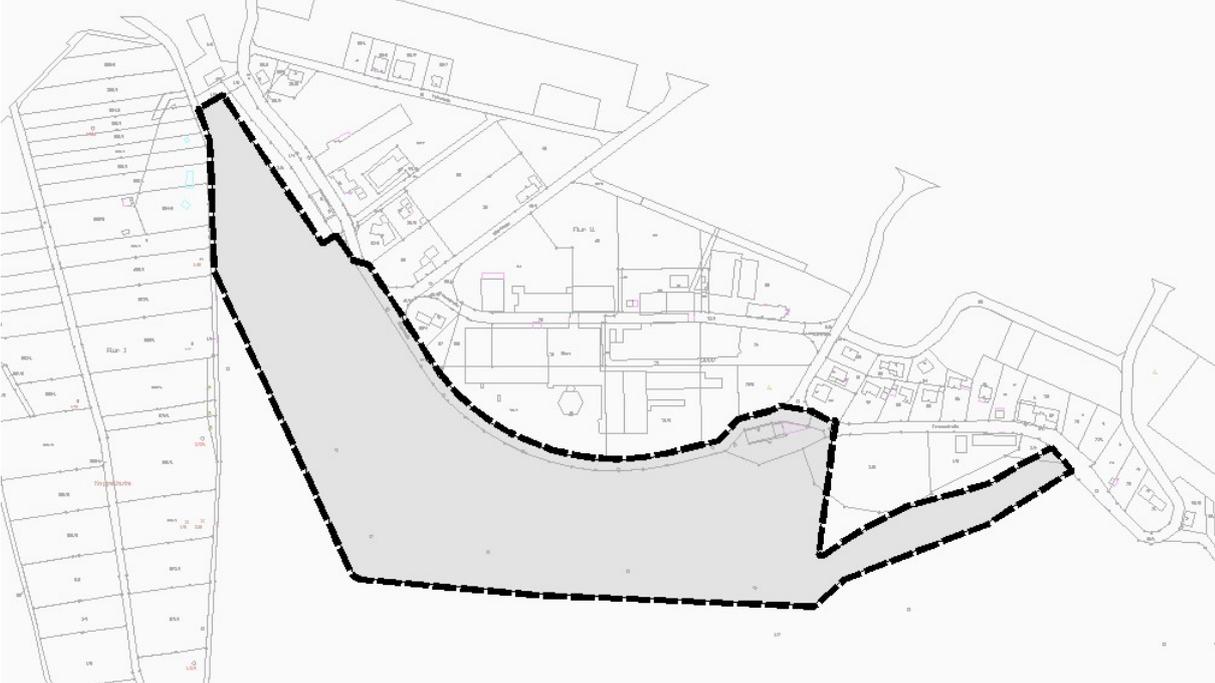


Abb. 2: Geltungsbereich Aufhebung BPlan (ohne Maßstab): Flurstücke 1/4 (tlw.), 1/6 (teilw.), 1/7 (teilw.) von Flur 9 sowie Flurstück 34/1 (teilw.) von Flur 10 und Flurstücke 5/5 (teilw.) und 77 von Flur 11, Gemarkung Wiesenfeld

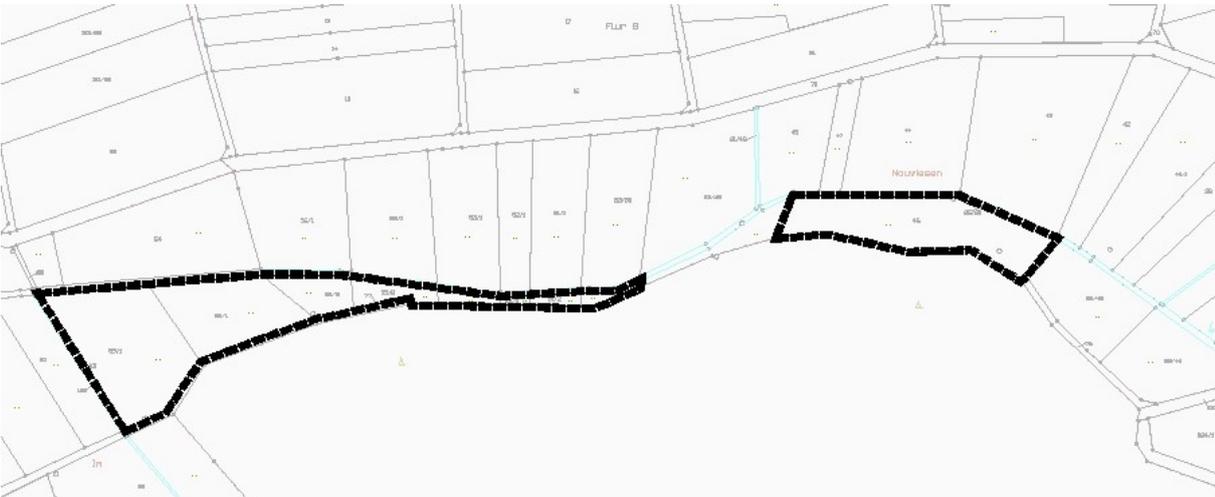


Abb. 3: Aufhebung externe Geltungsbereiche für Kompensationsmaßnahmen: Flurstücke 46, 83/50 (teilw.), 51/2, 52/2, 53/1 (teilw.), 55/2 und 56/2 in der Flur 8 sowie 56/1 und 59/1 in der Flur 9 der Gemarkung Ernsthausen

5.2 Naturräumliche Situation / Realnutzung

Naturräumliche Situation

Lage innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des sogenannten 'Großen Burgwaldes' (345.1), einer waldreichen Buntsandsteintafelscholle.

Der engere Landschaftsraum am Südrand des Ortsteils Burgwald wird neben gewerblich genutzten Bauflächen im Norden des BPlans mit Waldflächen im Süden geprägt.

Das Gebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 370 m ü. NN.

Realnutzung

Wald

6. Planerische Rahmenbedingungen

6.1 Raumordnung und Landesplanung

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Der Geltungsbereich ist im RPN als „Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe Bestand“ dargestellt.



Abb. 4: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WESTblatt_RP.pdf)

Landschaftsrahmenplan (2000)

Karte Zustand und Bewertung: Mittlere Raumvielfalt, Forst, Nadelwald vorherrschend

Entwicklungskarte: Raum mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbildbezogene Erholung

6.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

6.3 Verbindliche Bauleitplanung

Der bis auf eine kleine Fläche im Nordosten (welche bei der Aufstellung des BPlanes bereits bebaut war) nicht umgesetzte, rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ weist ein Gewerbegebiet, Verkehrs- und Versorgungsflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen aus.

6.4 Schutzgebiete und -objekte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG vorhanden.

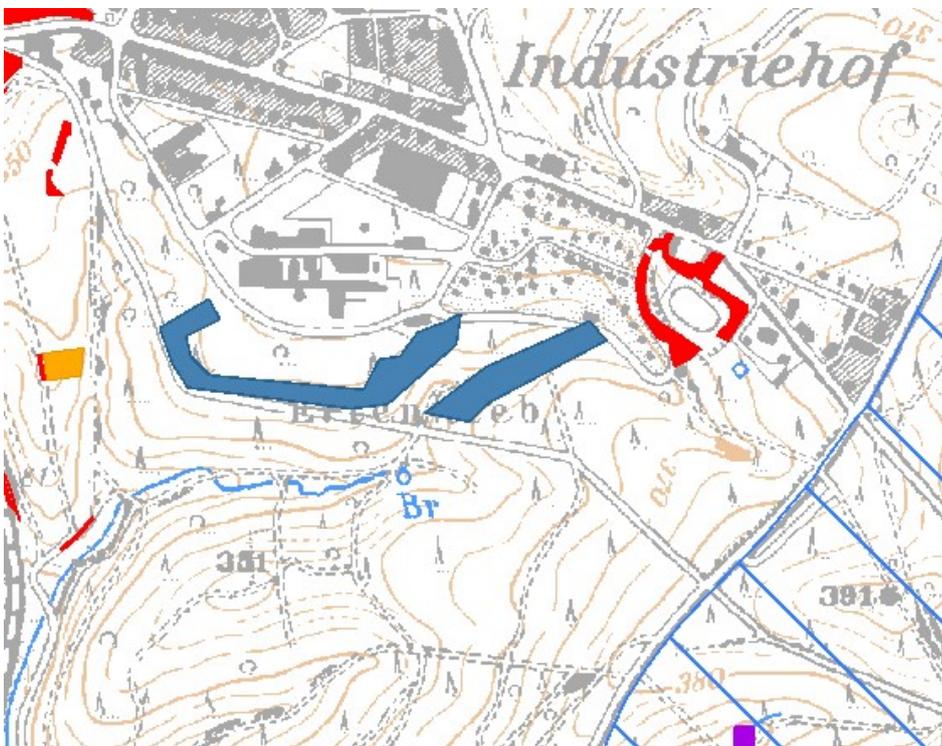


Abb. 5: Auszug Natureg (natureg.hessen.de, blau verzeichnet: nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme des BPlans)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III a des Trinkwasserschutzgebietes WSG TB Wiesenfeld.

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

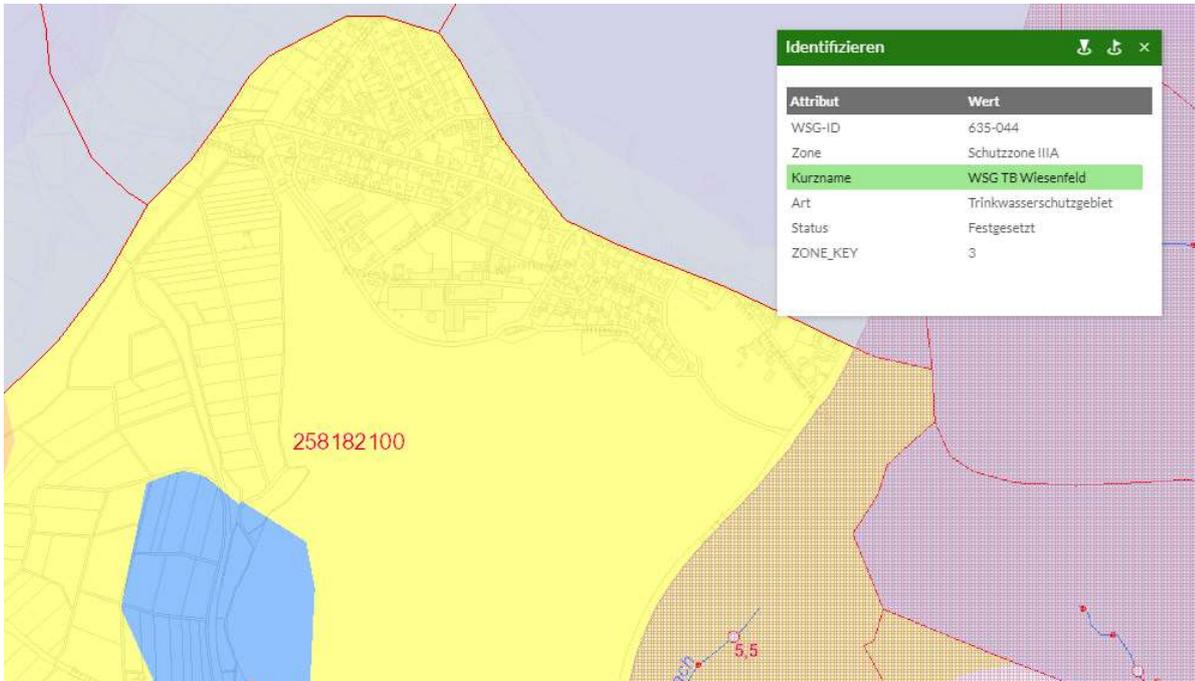


Abb. 6: Auszug WRRL-Viewer (wrrl.hessen.de)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Aufhebungsbereich nicht vorhanden.

7. Artenschutz

Die Realnutzung wird nicht geändert. Es findet kein Eingriff statt. Artenschutzrechtlichen Belange sind daher nicht betroffen.

TEIL 2

Umweltbericht

8. Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

8.1 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerlei Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (siehe Kap. 2.1). Letztgenannte Anlage gibt die Arbeitsschwerpunkte vor.

Hinweis:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, daher enthält der Umweltbericht nur eine reduzierte Untersuchungstiefe.

Zu Ziel und Zweck sowie Auswirkungen der Bebauungsaufhebung siehe Kap. 2 der Begründung.

Zu Angaben des Standortes siehe Kap. 5 der Begründung.

Zu den planerischen Vorgaben siehe Kap. 6 der Begründung.

8.2 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans und damit Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter gegeben sind:

Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Die Planänderung löst keine Eingriffe aus.

8.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Entfällt.

8.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

8.5 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans gehen keine Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Mensch/Bevölkerung oder Kultur- und sonstige Sachgüter aus. Wechselwirkungen sind entsprechend nicht gegeben.

8.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Es werden keine Abfälle erzeugt.

8.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))

Entfällt

8.8 Prüfung kumulativer Wirkungen

Es sind keine kumulativen Auswirkungen gegeben.

8.9 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es sind keine negativen Auswirkungen gegeben.

8.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Entfällt.

8.11 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Es sind keine Eingriffswirkungen gegeben.

8.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Teilkompensation und Kompensation notwendig.

8.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es ist keine Überwachung von Umweltauswirkungen notwendig.

8.14 Artenschutz

Es gibt keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzrechtes zu betrachten sind.

Das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Burgwald hat am 14.07.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ in der Gemarkung Wiesenfeld beschlossen.

Der nicht umgesetzte, rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenhieb“ (Satzungsbeschluss vom 22.05.1997, rechtskräftig durch Genehmigung des RP vom 27.02.1998), weist ein Gewerbegebiet, Verkehrs- und Versorgungsflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen aus.

Des Weiteren sind in zwei externen Geltungsbereichen weitere Kompensationsmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Anlage von Außenwald) festgesetzt worden, welche ebenfalls nicht umgesetzt wurden.

Die im Bebauungsplan ursprünglich vorgesehene gewerbliche Nutzung wird nicht weiterverfolgt.

Der Zweck des Bebauungsplanes besteht somit nicht mehr.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erlenhieb“ erfolgt im Parallelverfahren zur 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Burgwald (Teiländerungsbereich 1, Burgwald).

Eine kleine, bebaute Fläche (bereits vor Aufstellungsbeschluss des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 als Bestand bebaut) sowie die innerhalb des Bebauungsplans Nr. 3 befindliche Straßenverkehrsfläche „Ringstraße“ gehen nach der Aufhebung des Bebauungsplans in ein Gebiet nach § 34 BauGB über.

Es liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor bzw. wird durch die Planänderung vorbereitet. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

BÜRGENER, M.1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg
FINGER, W. (1992): Flächennutzungsplan Gemeinde Burgwald
RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

Internetquellen

<https://gruschu.hessen.de/>
<https://bodenviewer.hessen.de>
<https://geoportal.hessen.de>
<https://https://natureg.hessen.de/>
<https://wrrl.hessen.de>
<http://www.rpksh.de/lrp2000>
https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/WESTblatt_RP.pdf